

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

„AM RIEDLEINSWEG“

GEMARKUNG ETTLEBEN
MARKT WERNECK

FLUR-NR. 961, 5375 (NEU)

Landkreis Schweinfurt

AUFTRAGGEBER:

MARKT WERNECK
BALTHASAR-NEUMANN-PLATZ 8
97440 WERNECK

vertreten durch die erste Bürgermeisterin Edeltraud Baumgartl

Werneck, den

(Unterschrift und Stempel)



Planung:

LAND + plan LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + STADTPLANER
ROBERT KNIDLBERGER
Am Linsenberg 9, 97797 Wartmannsroth-Windheim
T: 09732-780 002, Fax: 09732-780 003, buero@landundplan.de

Windheim, den 02.10.2018

Stempel / Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4	Sonstige Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
2	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	6
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie</i>	10
4.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie</i>	10
4.1.2.1	Säugetiere	11
4.1.2.2	Reptilien	15
4.1.2.3	Amphibien	15
4.1.2.4	Libellen, Käfer, Schmetterlinge oder sonstige geschützte Tierarten.....	16
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
4.2.1	<i>Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten</i>	17
4.2.2	<i>Betroffenheit der Vogelarten nach Artengilden</i>	20
5	Gutachterliches Fazit	36
6	Quellenangaben und Literaturverzeichnis	38

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der bestehende Kindergarten im Ortsteil Ettleben muss aufgrund der Bevölkerungsentwicklung deutlich erweitert werden, um den gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen nachzukommen. Daher beabsichtigt der Markt Werneck auf dem Grundstück Flur-Nr. 961 in Ettleben die Errichtung einer Kinderbetreuungsstätte mit Außenspielbereich. Im Vorfeld wurden mehrere räumliche Standortalternativen untersucht mit dem Ergebnis, dass nur der innerhalb des Bebauungsplanverfahrens gewählte Standort möglich ist.

Die Fläche liegt am Rand des Siedlungsbereiches. Ein Großteil des Bereiches wird von einem artenreichen Gehölzbestand mittlerer Ausprägung bestanden. Untergeordnet sind gärtnerisch geschnittene Hecken, intensiv gepflegte Rasenflächen sowie eine extensive Wiese bzw. Weide mit Krautsaum anzutreffen. Das Plangebiet liegt teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet der Wern und verläuft mit seiner östlichen Planungsgrenze direkt am festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Da im Umfeld des Geltungsbereiches europarechtlich streng geschützte Arten vorhanden sein könnten und somit betroffen sein könnten, ist nach Maßgabe des BNatSchG die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gesondert durchzuführen. Diese untersucht, ob durch die Umsetzung der im B-Plan festgesetzten Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Im Hinblick auf eine mögliche artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Büro Thein eine Ornithologische Untersuchung am 04.07.2018 durchgeführt. Sie ergab keinen Hinweis auf das Vorkommen von saP-relevanten Vogel-Arten. Eine weitere Begehung zur Kartierung von Baumhabitaten wird im Spätherbst/Winter nach dem Laubfall stattfinden.

In der vorliegenden „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch die Baumaßnahmen erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst:

- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) in Bayern,
- alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (RL) in Bayern,

Erforderlichenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Bestandserhebung und Kartierung am 03. Juli 2018
- Begehung durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung - Dipl.-Biol. Jürgen Thein am 04. Juli 2018.

- Online-Abfrage:
 - Bayer. Landesamt für Umwelt - saP-Arteninformation Stand 2018
 - Angaben aus der Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
 - Bundesamt für Naturschutz - Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV
 - Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forst - Handbuch „Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil A – C“ März 2012

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2016 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

1.4 Sonstige Grundlagen und Rahmenbedingungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südlichen Ortsrand von Ettleben. Die Marktgemeinde ist nach der naturräumlichen Gliederung von MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1955) der naturräumlichen Einheit Gäuplatten im Mairdreieck zugeordnet.¹ Der höchste Geländepunkt liegt an der nordöstlichen Planungsgrenze und fällt mäßig geneigt von ca. 220,80 müNN nach Süden auf ca. 218,30 müNN ab.

Ein Großteil des Bereiches wird von einem artenreichen Gehölzbestand mittlerer Ausprägung bestanden. Die Artenzusammensetzung setzt sich hauptsächlich aus Laubgehölzen zusammen (Esche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Ulme, Linde, Traubenkirsche, Schwarzerle, Zitterpappel, Robinie, Kastanie, Walnuss u.a.). In den Randbereichen aber auch im lückigen Bestand sind Sträucher wie Roter Hartriegel, Holunder, Schlehe und Haselnuss anzutreffen. Die Krautschicht wird von Brennessel, Taubnessel und Efeu geprägt.

Untergeordnet sind gärtnerisch geschnittene Hecken (Hainbuche), intensiv gepflegte Rasenflächen sowie eine extensive Wiese bzw. Weide mit Krautsaum (v.a. Brennessel) anzutreffen.

Südlich erstreckt sich in einer Entfernung von 150m der Flusslauf der Wern.

Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Natura 2000 Gebiete (Gebiete der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie) sind im Untersuchungsraum sowie im näheren Umgriff nicht vorhanden.

Kartierte Biotop lt. Bayerischer Arten- und Biotopschutzkartierung sind im Planungsraum nicht vorhanden. Auch wurden keine Biotop in direkter Angrenzung an den Geltungsbereich sowie im näheren Umgriff aufgenommen.

In der bayerischen Artenschutzkartierung wurden bezüglich des Auftretens seltener Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich keine Funde gemeldet.

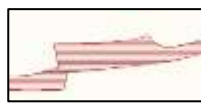
¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, aus FIN-Web finat.bayern.de/finweb

Mehrere Biotope wurden im weiten Umfeld zwischen 1,3 und 1,7 km kartiert:²

- **6026-0043-01** „Schloßpark mit mesophilem Wald“ (Entfernung 1,3 km)
- **6026-0069-01/02** „Bahndämme der Bahnlinie Würzburg - Schweinfurt“ (Entfernung 1,4 km)
- **6026-0086-001** „Hecke am Wiesenhausweg unterhalb des "Ellern"“ (Entfernung 1,5 km)
- **6026-0085-001** „Rain am Galgenberg“ (Entfernung 1,7 km)



Legende



Biotopkartierung Bayern



Gemarkungsgrenze



Plangebiet

Übersichtskarte der Biotope im weiten Umfeld des Plangebietes
Grundlage aus Bayernatlas - Web-Karte, <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

² Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz FIN-WEB (Online-Viewer) - fisnat.bayern.de / Biotopkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2018 (Biotopkartierung von 1988)

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich wird im integrierten Grünordnungsplan zum Bebauungsplan festgelegt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Im Zuge der Neuanlage einer Kindertagesstätte mit Außenanlage und Parkplätzen kommen auf die vorhandenen Vegetationsflächen inkl. deren Lebensräume baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse zum Tragen. Vor allem durch Rodungsarbeiten von Gehölzen kann es zu Beeinträchtigungen von baumbewohnenden Tierarten, v.a. Säugetieren (z.B. Fledermäusen) und Vögeln kommen.

Während der Baumaßnahme werden Flächen für den Baubetrieb, die Baustelleneinrichtung, und zur Materiallagerung bzw. zum Abstellen von Baumaschinen benötigt (vorübergehende Flächeninanspruchnahme). Während der Baumaßnahme unterliegen die Böden auf diesen Flächen einer zeitlich begrenzten Verdichtung durch die Materiallagerungen und Fahrbewegungen.

Während der gesamten Baumaßnahmen kommt es in deren Umfeld zu Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen bedingt durch Maschineneinsatz und Transportverkehr.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Durch die Bebauung werden Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen wie Rasenflächen, Grünland, Weide und Krautsaum überbaut und versiegelt was mit der Beseitigung potentieller Lebensstätten geschützter Tierarten verbunden sein kann (dauerhafte Flächeninanspruchnahme).

Da es sich um eine Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur handelt entstehen durch die geplanten Neubauten keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungen oder Barrieren.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Der Bau der Kindertagesstätte ist dem gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen geschuldet. Damit wird dem wohnortnahen Bildungs- und Erziehungsvorsorge nachgekommen. Der bestehende Kindergarten liegt in einer Entfernung von 140 m westlich des Planungsraumes in der Mühlstraße und wird dann einer anderen Nutzung zugeführt. Mit dem Neubau des Kindergartens sind die üblichen Emissionen (Lärm, Beleuchtung, Staub, Schadstoffe) oder sonstiger Störungen die von Siedlungsbereichen ausgehen verbunden.

Lärmemissionen

Auf den bestehenden Gehölzbestand werden mit der Kindergartennutzung umfangreiche Lärmemissionen zukommen. Desweiteren ist die Nutzung des vorhandenen Gehölzbestandes und der Grünflächen als Außenspielbereich für die Kinder vorgesehen. Dies kann zu Beeinträchtigungen der hier lebenden v.a. der baumbewohnenden Tierarten

wie Fledermäusen und Vögeln kommen. Eine gewisse Beeinträchtigung ist bereits durch den bestehenden Spielplatz sowie den angrenzenden Sportplatz gegeben. Auch wird der vorhandene Gehölzbestand bereits für Spielaktivitäten von Kindern und Jugendlichen genutzt und ist von Trampelpfaden durchzogen.

Jedoch sind Spielgeräusche von Kindern rechtlich nicht als Lärmemissionen zu sehen. Für die Kinder stellt der Neubau und die Nutzung des Außengeländes eine Bereicherung ihres Lebensumfeldes dar. Die Lage bietet ihnen die einmalige Chance im direkten Kontakt mit der Natur frühzeitig aufzuwachsen. Flora und Fauna werden unmittelbar erlebbar. Der Kreislauf der Natur wird gespürt und mitgelebt. Durch das unmittelbare Erleben der Jahreszeiten lässt sich der Wandel, begreifen und miterleben. Im Spiel mit und in der Natur kommen die Kinder immer wieder mit Tieren und Pflanzen in Berührung und können so Nähe und Verbundenheit zu anderen Lebewesen entwickeln.

Der Gehölzbestand sowie die Wiese bieten Kindern einen erlebnisreichen Tagesablauf in der direkten Begegnung mit der heimischen Natur.

Lichtemissionen

Die vom Gebäude und den gebäudenahen Außenbereichen ausgehenden Lichtemissionen sind bedingt durch die Öffnungszeiten des Kindergartens derzeit zwischen 7.30 Uhr und 16.15 Uhr von Montag bis Donnerstag und am Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr nur von untergeordneter Bedeutung. Lichtemissionen sind bei abendlichen Veranstaltungen möglich, in der Nacht nicht zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Gefährdungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden bzw. zu mindern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Bauzeitenregelungen zum Artenschutz

Die notwendigen Fällungen von Gehölzen im Planungsraum finden gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01. März bis 30. September) statt. Fällarbeiten sind also nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (bzw. 29.) Februar erlaubt.

Artenschutzmaßnahmen an Biotopbäumen

Im Gehölzbereich wurden bei der Bestandserhebung im Juli 2018 mehrere Baumhabitats erfasst. Bei einer Begehung nach dem Laubfall im Spätherbst/Winter sind weitere Funde zu erwarten. Die Höhlen bzw. höhlungsartigen Strukturen stellen potentielle Lebensräume für geschützte Tierarten v.a. Vögel und Fledermäuse dar.

Die Bäume mit potentiellen Habitats sind von hoher Relevanz für den Artenschutz. Alle betreffenden Bäume sind auf potentielle Fledermausvorkommen bzw. höhlenbrütende Vogelarten zu kontrollieren.



Prunus padus im Randbereich zum Riedleinsweg (Aufnahme Büro LP)



Alnus glutinosa im Gehölzbestand (Aufnahme Büro Thein)

Maßnahmen für Höhlenbrüter (Fledermäuse und Vögel)

Folgendes Vorgehen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig:

- Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. während der Brut- und Aufzuchtzeiten,
- Kontrolle der Höhlen und Löcher im Herbst auf Besatz vor den Rodungsmaßnahmen,
- Die Rodung von potentiellen Quartierbäumen soll von einem Fledermaus-Spezialisten begleitet werden, der alle potentiellen Habitatstrukturen in Augenschein nimmt und ein Vorkommen ausschließen kann,
- Die gefälltten Bäume sind ohne weiteres Aufarbeiten mindestens eine Nacht vor Ort liegenzulassen (der Eingang zum Quartier muss passierbar sein), damit ggf. anwesende Tiere das Quartier über Nacht verlassen können.
- Achtsame Vorgehensweise bei der Fällung der Bäume – Schnittstelle nicht durch die Höhlung.

Neuanpflanzung von Einzelgehölzen

Um neuen Lebensraum für geschützte Tierarten zu schaffen und einer Beeinträchtigung ihrer Lebensstätten entgegenzuwirken, werden im südlichen Geltungsbereich neue Gehölzstrukturen angelegt.

Lichtemissionen

werden aufgrund der Randlage im Siedlungsbereich und der Nähe zum Gehölzbestand so gering wie möglich gehalten. Beim Anbringen von Leuchtkörpern am Gebäude ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen Lichtemissionen im Randbereich kommen kann. Als Leuchtkörper sind welche zu verwenden, die wenig Insekten anlocken.

Dadurch soll verhindert werden, dass Insekten aus dem Gehölzbestand bzw. der Feldflur durch das Licht angelockt werden (Nahrungsverfügbarkeit für Brutvogelarten erhalten).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Bei den Maßnahmen zur „dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“ handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG, die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität ohne zeitliche Unterbrechung garantieren. Sie werden für den Verlust der Höhlen bzw. höhlungsartigen Strukturen für die entsprechenden Arten bzw. ihrer Bruthabitate durchgeführt. Für jedes verlorene Habitat werden drei Ersatzhabitate geschaffen. Nach GUV können aus Verkehrssicherheitsgründen die Baumabschnitte mit Höhlenhabitaten nicht im Außenspielbereich wiederangebracht werden.

Ersatzquartiere für Vögel

Bei Verlust von Gehölzen die Bruthabitate aufweisen werden Vogelnistkästen vor der Rodung angebracht. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden diese im Planungsraum bzw. im direkten Anschluss als Ersatzquartiere installiert. Dadurch lässt sich der Verlust von Brutplätzen vermeiden bzw. vorgezogen ausgleichen.

Ersatzquartiere für Fledermäuse

Für jedes Baumhabitat welches als Fledermausquartier geeignet ist und durch die Maßnahme entfällt, werden Fledermauskästen innerhalb des Planungsraumes bzw. im direkten Anschluss aufgehängt. Damit können im Gehölzbestand Ersatzquartiere im direkten räumlichen Umfeld geschaffen werden. Die Maßnahme wird vor der Rodung durchgeführt. Dadurch lässt sich der Verlust von Baumquartieren vermeiden bzw. vorgezogen ausgleichen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt im Kartenblatt 6026 (Werneck) ist ein Vorkommen nicht gegeben.

Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahme ist demnach nicht anzunehmen.

Quelle: Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die in den Formblättern unter Punkt 2.1 bis 2.3 abgehandelt werden:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

*Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot:

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die Auflistung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetiere erfolgt auf Grundlage der in der Arteninformation des Bayer. Landesamt für Umwelt aufgeführten Arten für das TK-Blatt 6026 (Werneck).

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Baum/Gebäude - Fledermaus / Sonstiges
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	B
Castor fiber *	Biber *		V	g	--
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	B / G
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	1	s	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	B / G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	B
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	G
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	B
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	G
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	B / G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	B
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	G

³

RL D Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
RL B Rote Liste Bayern	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe
	D	Daten defizitär
EZK Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region	s	ungünstig / schlecht
	u	ungünstig / unzureichend
	g	günstig
	?	unbekannt

³ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

Biber

Der Planungsraum stellt für den Biber aufgrund der Ausstattung und fehlender aquatischer Strukturen keinen potentiellen Lebensraum dar. Sein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ist demnach nicht anzunehmen.

Feldhamster

Aufgrund der Ausstattung des Planungsraumes und einer fehlenden Ackerlandschaft mit tiefgründigen Böden kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ist demnach nicht anzunehmen.

Haselmaus

Der vorhandene Kinderspielplatz, der angrenzende Sportplatz sowie das freie Spielen im Gehölzbestand stellt eine immer wiederkehrende Lärmbelästigung sowie Störungsquelle dar. Für die lärm- und störungsempfindliche Haselmaus ist daher der vorhandene Baumbestand als Lebensraum auszuschließen. Außerdem wird die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population mit ca. 20 ha Waldfläche angegeben.⁴
Ein Vorkommen im vorhandenen 0.5 ha großen Gehölzbestand ist demnach auszuschließen.

Fledermäuse

Fledermäuse sind auf Gehölzstrukturen mit einem hohen Angebot an natürlichen Spaltenquartieren, Baumhöhlen oder abstehender Borke angewiesen. Geeignete Habitate sind auch in Gebäuden (Scheunen, Dachboden, Fensterläden, Holzverkleidung o.ä.) oder unterirdischen Strukturen (Höhlen, Stollen, Keller, Gewölbe) anzutreffen. Ebenso stellen Nistkästen geeignete Ersatzhabitate dar.

Da der Gehölzbestand im Planungsraum Baumhabitate aufweist sind sie als potentielle Sommer- bzw. Winterquartiere geeignet. Sie stellen demnach potentielle Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für Fledermäuse dar.

Generell gilt, dass viele Fledermäuse sehr ähnliche Ansprüche an Quartiere und Jagdhabitate haben. Die Einteilung in „Baum- bzw. Gebäude-Fledermäuse“ kann auf Grund der vielschichtigen Lebensweise von Fledermäusen nur eingeschränkt gültig sein. Grundlage für die Einordnung stellen beispielsweise die Wochenstubentypen dar. Zu beachten ist, dass einige Arten der Ökologischen Gilde „Gebäudefledermäuse“ auch in Bäumen siedeln und umgekehrt. Potentiell betroffen sind demnach Fledermäuse beider Einteilungen und werden daher auch gemeinsam abgehandelt.

⁴ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius>

Fledermäuse (Chiroptera)

Ökologische Gilde der Baum- und Gebädefledermäuse (Arten siehe Tabelle)

Baumfledermäuse: z.B. Bechsteinfledermaus, Kleinabendsegler

Gebädefledermäuse: z.B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab Bayern: s. Tab Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
ungünstig – günstig – s. Tabelle

Die Arten der Baumfledermäuse nutzen als Quartiere vorrangig Baumhöhlen und ersatzweise Vogel- und Fledermauskästen. Sie bevorzugen nahrungsreiche Gewässer, Wälder, Siedlungen und strukturreiche Landschaften als Jagdgebiete. Die Gebädefledermäuse nutzen als Quartiere Spalten an Gebäuden, Dachböden und Kellerräumen. In Mittelfranken treten sie nahezu flächendeckend auf. Sie bevorzugen von Gehölzen umstandene Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder, Siedlungen und strukturreiche Landschaften als Jagdgebiete. Zwischen Quartier und Jagdrevier werden regelmäßig mehrere Kilometer überwunden. (LfU 2018, BfN 2017)

Lokale Population:

Über die lokale Population der aufgeführten Fledermausarten ist nichts Näheres bekannt. Eine Kartierung der Baumhöhlen und -spalten wird im Spätherbst/Winter nach dem Laubfall durch das Büro Thein erfolgen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Da durch die Baumaßnahme Baumfällungen notwendig werden sind potentielle Schädigungen von Quartieren der genannten Arten möglich. Für die betroffenen Habitatbäume werden CEF-Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Begehung und Dokumentierung der potentiellen Fledermausquartiere.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Bereitstellung verschiedener Fledermauskästen (Flach-, Rund-, Tiefkästen) bei Nachweis von Fledermausquartieren. Die Maßnahme erfolgt im Planungsraum d.h. der räumliche Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich vorhandener Gehölze ist mit potentiellen Störungen sowie Veränderungen im Jagd- und Verbundhabitat der genannten Arten zu rechnen. Die möglichen Störungen haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population da im Umfeld genügend vergleichbare Gehölzbestände vorhanden sind und neue Gehölzstrukturen im Umfeld vorgesehen werden.

Besonders auf Grund der vorhandenen angrenzenden Siedlungsstruktur und der bestehenden Störungen ist eine Verschlechterung des Jagdgebietes nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Anpflanzung neuer Gehölzstrukturen im Planungsraum.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Ökologische Gilde der Baum- und Gebäudefledermäuse (Arten siehe Tabelle)

Baumfledermäuse: z.B. Bechsteinfledermaus, Kleinabendsegler

Gebäudefledermäuse: z.B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Insbesondere während der Rodungsarbeiten besteht die Verletzungs- und Tötungsgefahr von Fledermäusen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Durch die fachgerechte Begehung und Dokumentierung der potentiellen Fledermausquartiere, dem Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte von Oktober bis Ende Februar (liegen lassen der gerodeten Bäume bis zum nächsten Tag), sowie durch die qualifizierte Baubegleitung während der Rodungsarbeiten durch einen Fledermaus-Spezialisten können Verletzungen bzw. Tötungen von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose der Verbotstatbestände:

Bau- und anlagenbedingte Schädigungen von Lebensstätten, Störungen, Verletzungen und Tötung können ausgeschlossen werden, wenn konfliktvermeidende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Durch die Rodung von Gehölzen können Fledermausquartiere verloren gehen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Eingriffes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Um Störungen, Verletzungen und Tötung der Tiere zu verhindern werden vor der Baumaßnahme potentielle Fledermausquartiere dokumentiert sowie der Zeitpunkt für Fällarbeiten und der achtsame Umgang bei der Fällung beachtet. Desweiteren sind die Arbeiten von einem Fledermaus-Spezialisten zu begleiten, der alle potentiellen Baumhöhlenquartiere vor der Rodung überprüft, um ein Vorkommen ausschließen zu können.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Umfeld verschiedene Fledermauskästen (Flach-, Rund-, Tiefkästen) aufgehängt.

Eine signifikant erhöhtes, betriebsbedingtes Tötungs- und Kollisionsrisiko kann ausgeschlossen werden, da durch den Bau der Kindertagesstätte nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens in den Fledermausaktiven Phasen zu rechnen ist.

Auf die lokalen Fledermauspopulationen sind durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten da im Umfeld genügend vergleichbare Gehölzbestände vorhanden, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden und potentielle Störungen durch Neuanpflanzungen vermindert werden können.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt sind im Kartenblatt 6026 (Werneck) als potentiell vorkommende Kriechtiere Schlingnatter und Zauneidechse zu nennen.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiellen Kriechtiere (Reptilien)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Sonstiges
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	

⁵

Legende siehe *Tabelle 1*

Schlingnatter

Die Schlingnatter benötigt trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume mit steinigen Elementen beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Es muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartieren und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein.

Ein Vorkommen im Planungsraum kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Die Zauneidechse benötigt verschiedene besonnte, trockene bis leicht feuchte Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus lockerem Bewuchs, Kleinstrukturen (Sträucher, Totholz, Steine) sowie offenen Bodenstellen (lockeres, gut drainiertes Substrat) zur Eiablage. Der Planungsraum mit den vorhandenen Gehölzstrukturen, den intensiv genutzten Rasenflächen sowie dem Grünland bzw. Weiden mit Krautsaum stellen daher keinen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für beide Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

4.1.2.3 Amphibien

Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt im Kartenblatt 6026 (Werneck) ist ein Vorkommen nicht gegeben.

Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahme ist demnach nicht anzunehmen.

Quelle: Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

⁵ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

4.1.2.4 Libellen, Käfer, Schmetterlinge oder sonstige geschützte Tierarten

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL
Laut TK-Blatt 6026 (Werneck) ist ein Vorkommen laut LfU potentiell möglich.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiellen Schmetterlinge (Tagfalter)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Sonstiges
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	

⁶

Legende siehe *Tabelle 1*

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage des Tagfalters erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der die alleinige Raupennahrungspflanze darstellt.

Bei der Bestanderhebung im Juli 2018 konnte ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes im Planungsraum nicht angetroffen werden.

Ein Vorkommen der geschützten Falterart ist daher auszuschließen und seine Betroffenheit durch die Baumaßnahme demnach nicht anzunehmen.

⁶ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach V-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die in den Formblättern unter Punkt 2.1 bis 2.3 abgehandelt werden:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

*Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot:

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die nachfolgende Auflistung erfolgt auf Grundlage der in der Arteninformation des Bayer. Landesamt für Umwelt aufgeführten Arten für das TK-Blatt 6026 (Werneck). Aufgrund der Lage des Planungsraumes und der erfassten Habitatstrukturen wurde die Auswahl zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Bei der ornithologischen Untersuchung des Planungsraumes durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung (Dipl.-Biol. Jürgen Thein) fand am 04.07.2018 statt. Die Kartierung erfolgte durch Sichtbeobachtung und durch Verhör. Es wurden keine geschützten bzw. streng geschützten saP relevanten Vogelarten kartiert.

Folgende Vogelarten konnten beobachtet werden:

Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wachholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp. An gefährdeten Vogelarten wurden mehrere Stare mit Jungtieren beobachtet, diese Art gilt in der Roten Liste Bayern als gefährdet (Stufe 3).

Das Begehungsprotokoll ist im Anhang gelistet.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK B	R	D	S	W	Arten Gilde	Sonstiges
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g					5	
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s					2	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s					2	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g					2	
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s					1	
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	g					2	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g					2/7	Höhlenbrüter
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u					3/7	Höhlenbrüter
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g					2	
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s					2	
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g	6	
Picus canus	Grauspecht	3	2	s					3/7	Höhlenbrüter
Picus viridis	Grünspecht			u					3/7	Höhlenbrüter
Accipiter gentilis	Habicht	V		u					5	
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	u					3/7	Höhlenbrüter
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	s				s	1	
Columba oenas	Hohltaube			g					3/7	Höhlenbrüter
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u				1	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?					2	
Corvus corax	Kolkrabe			g					3	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g					2	
Larus ridibundus	Lachmöwe			g				g	6	
Apus apus	Mauersegler	3		u					4	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u					4	
Leopiscus medius	Mittelspecht			u					3/7	Höhlenbrüter
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g				5	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g					3	
Lanius collurio	Neuntöter								2	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					Arten Gilde	Sonstiges
				B	R	D	S	W		
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	s					2	
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g					3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u					4	
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s					1	
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g					5	
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g				5	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g				g	2	
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			s					6	
Tyto alba	Schleiereule	3		u					4/7	Höhlenbrüter
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u					3/7	Höhlenbrüter
Accipiter nisus	Sperber			g	g				5	
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	u					6	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g					6	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g					3/7	Höhlenbrüter
Falco tinnunculus	Turmfalke			g					5	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	g					3	
Bubo bubo	Uhu			s					3	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u					1	
Strix aluco	Waldkauz			g					3/7	Höhlenbrüter
Asio otus	Waldohreule			u					2/7	Höhlenbrüter
Falco peregrinus	Wanderfalke			u					5	
Jynx torquilla	Wendehals								2/7	Höhlenbrüter
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g					5	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			u					1	
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	s					1	

RL D Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
RL B Rote Liste Bayern	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe
	D	Daten defizitär
EZK Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region	s	ungünstig / schlecht
	u	ungünstig / unzureichend
	g	günstig
	?	unbekannt
Brut- und Zugstatus	B	Brutvorkommen
	R	Rastvorkommen
	D	Durchzügler
	S	Sommervorkommen
	W	Wintervorkommen

fett streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG)

Aufgrund der Ausstattung des Planungsraumes bzw. seines Umfeldes mit artenreichem Gehölzbestand, Wiesenflächen- und Weide, Einzelgehölzen und Hecken, Grabeland, der dörflich geprägten Siedlungsstruktur sowie der angrenzenden Feldflur und der Wern stellt der Bereich für ganz unterschiedliche Vogelarten geeigneten Lebensraum dar.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten nach Artengilden

Aufgrund der dokumentierten Baumhöhlen sowie der unterschiedlichen Lebensräume werden die Vogelarten entsprechend ihrer Habitate und Brutverhalten zusammengefasst. Zur Analyse der Betroffenheit der einzelnen o.g. Vogelarten werden sie in die folgenden ökologischen Gilden eingeteilt:

- 1 Artengilde der Agrarlandschaft / strukturarmen Offenlandschaft
- 2 Artengilde der strukturreichen Offenlandschaft (mit Hecken und Feldgehölzen)
- 3 Artengilde Waldvögel
- 4 Artengilde der Siedlungen
- 5 Artengilde Greifvögel
- 6 Artengilde der Gewässer
- 7 Artengilde Höhlenbrüter – kommen in der Artengilde Offenland mit Hecken und Feldgehölzen sowie der Waldvögel vor.

Artengilde der Agrarlandschaft / strukturarmen Offenlandschaft (AG1)

Feldlerche, Haubenlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Die Vogelarten der Agrarlandschaft legen ihre Nester ab März / April auf dem Boden – vorrangig im Grünland aber auch Äckern an. Die Nahrung – bestehend aus Sämereien und Insekten – finden sie im und auf dem Boden. Die Brutzeit und Aufzucht der Jungen dauern bis Juli / August. Im Zeitraum zwischen März und August besteht dementsprechend die Gefahr, Individuen und Brutplätze durch Mahd oder Bautätigkeit zu schädigen. Vor allem das Rebhuhn und die Wachtel benötigen als optimale Voraussetzungen für ihren Lebensraum von Altgrasstreifen, Staudenfluren, durchzogene, klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten. Diese Grenzlinienstrukturen (Brachflächen, unbefestigte Feldwege) sind innerhalb des Nahrungshabitats der Rebhühner und Wachteln von herausragender Bedeutung. Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide. Die typische Brutplätze der Haubenlerche sind ebene und offene Flächen mit keinem, lückigem oder sehr niedrigem Bewuchs; die Art des Bodens ist sekundär. In Frage kommen trockene sandige, kiesige und nährstoffarme Flächen oder solche, die durch Eingriffe geeignete Vegetationsstruktur aufweisen, also Brach- und Ödflächen, noch nicht erschlossene oder verwaiste Industrie-, Verkehrs- und Neubauflächen, kurzgehaltene Rasen. Der Kiebitz benötigt Äcker und Wiesen die extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Die Wiesenschafstelze besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Wiesenweihen bevorzugen Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergersten-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. (LfU, 2018)

Lokale Population:

Bei der ornithologischen Untersuchung des Planungsraumes durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung (Dipl.-Biol. Jürgen Thein) wurden keine o.g. Arten festgestellt. Der Planungsraum stellt zudem aufgrund der Habitatausstattung, der Nähe zum Siedlungsbereich und der vorhandenen Straßen sowie der Freizeitnutzung (Spielplatz, Sportplatz) keinen idealen Lebensraum oder bedeutsames Nahrungs- oder Bruthabitat für die Arten dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Da der Planungsraum an den Siedlungsrand, den Kinderspielplatz und den Sportplatz anschließt und dementsprechend permanenten Beunruhigungen und Störeinflüssen durch Menschen und Maschinen ausgesetzt ist besitzt die Fläche keine Eignung als Brut- und Lebensraum für die genannten Arten. Ein Vorkommen der Arten kann für den Planungsraum ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Auch Störungen der Arten durch den Neubau sind nicht zu erwarten, da aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, dem Kinderspielplatz und dem Sportplatz bereits erhebliche Beunruhigungen und Störeinflüssen durch Menschen und Maschinen auf potentiell vorkommende Arten vorhanden sind. Außerdem stellt diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten

Artengilde der Agrarlandschaft / strukturarmen Offenlandschaft (AG1)

Feldlerche, Haubenlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

potentiellen Lebensraumes der Arten dar. Aufgrund der angrenzenden im Umfeld vorhandenen Acker- und Wiesenflächen der Feldflur führen eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Da auf der Planungsfläche höchstwahrscheinlich keine Exemplare der genannten Arten vorhanden sind (schlechte Eignung der Fläche als Lebensraum, Nahrungs- oder Bruthabitat), sind Verletzungen bzw. Tötungen von Individuen der Arten nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen (AG 2)

Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Ortolan, Saatkrähe, Waldohreule, Wendehals

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Die Vogelarten der strukturreichen Offenlandschaft (Feldflur mit Hecken und Feldgehölzen) benötigen vorhandene Heckenstreifen und einzelne Feldgehölze als Brutplätze, Rückzugsflächen und Singwarten. Als Nahrungsquelle dienen direkt angrenzende Ackerflächen / Grünflächen. (LfU, 2018)

Der Baumpieper bewohnt Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Der Feldschwirl benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Die übrigen Standortfaktoren sind von untergeordneter Bedeutung. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biotoptypen vor. Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur und selbst in Straßenrandpflanzungen. Sie ist ein Bodenbrüter, die ihr Nest in der Vegetation versteckt. Die Grauammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Bevorzugt werden dichte, niedrige Büsche, aber auch Feldhecken und -gehölze sowie buschreiche Waldränder und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Für den Kuckuck als Brutparasit bei Frei- und Höhlenbrütern sind in Bayern etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind, höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Der Ortolan ist ein wärmeliebender Bodenbrüter, der Ackerland mit Bäumen als Singwarte benötigt. In Franken werden vor allem Streuobstgebiete mit klein parzellierter Bewirtschaftung (Getreide und Hackfrüchte) besiedelt. Die Obstbäume sollten ältere Hochstämme sein und nicht zu dicht stehen. Zunehmend werden Waldränder und Windschutzstreifen besiedelt. Nester stehen vorwiegend in Getreidefeldern. Entscheidend für die Nistplatzwahl ist eine Halmhöhe von 10-20 cm, die genügend Deckung und ausreichend lückige Stellen für den Nestbau bietet. Auch Bruten in Rübenfeldern und in Gemüseanbaugebieten kommen vor. In den Verbreitungsschwerpunkten ist der Anteil sandhaltiger Böden hoch. Die Saatkrähe lebt in großflächig strukturreichen Kulturlandschaften mit weiten Flusstälern, trockenen bis feuchten Wiesen und Weiden, Auwäldern und Feldgehölzen sowie Städten und Dörfern. Die Brutplätze liegen inzwischen fast ausschließlich siedlungsnah, in Ortschaften oder mitten in Städten mit kurzrasigen Grünflächen als Nahrungshabitaten. Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre

Artengilde der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen (AG 2)

Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Ortolan, Saatkrähe, Waldohreule, Wendehals

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern. Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern. (LfU, 2018)

Lokale Population:

Bei der ornithologischen Untersuchung des Planungsraumes durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung (Dipl.-Biol. Jürgen Thein) wurden keine o.g. Arten festgestellt.

Wichtige Rückzugsflächen, wie Einzelgehölze, Hecken und ähnliche Grenzlinienstrukturen auf und in der Nähe der Planungsfläche sind vorhanden. Jedoch stellt der Planungsraum aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich sowie des Sport- und Spielplatzes und der vorhandenen Straße keinen idealen Lebensraum oder bedeutsames Nahrungs- oder Bruthabitat für die Arten dar.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

In dieser Artengilde sind sowohl Bodenbrüter wie auch Freibrüter und Höhlenbrüter einzuordnen. Gemeinsam ist ihnen die Notwendigkeit von vorhandenen Gehölzen (Einzelbäume, Hecken, Feldgehölz oder Waldränder) als Rast- Brut- oder Singwarten.

Die Planungsfläche am Siedlungsrand einschl. der Gehölzstrukturen stellen zwar keinen idealen Lebensraum für die genannten Arten dar, dennoch sind Schädigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust der Gehölze und der Grünlandflächen durch den Neubau nicht auszuschließen. Aufgrund der verbleibenden Gehölze und Grünlandflächen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dennoch gewahrt.

Nach der Rodung der Gehölzfläche wird der Abtrag des Oberbodens durchgeführt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anpflanzung von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte sind auf die Avifauna potentielle Störungen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der Freizeitnutzung (Sport- und Spielplatz) stellen die angrenzenden Nutzflächen keinen idealen Lebensraum dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld sowie der angrenzenden Wiesen- und Ackerflächen gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anpflanzung von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten (K1/K2)
 - Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit
 - Reduzierung der Lichtemissionen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Artengilde der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen (AG 2)

Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Ortolan, Saatkrähe, Waldohreule, Wendehals

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Bislang wurden auf der Planungsfläche keine Hinweise auf ein Vorhandensein von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten o.g. Arten gefunden. Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen – Begehung und Sichtkontrolle der Bauflächen und Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar - kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde Waldvögel (AG 3)

Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Hohлтаube, Kolkrabe, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turteltaube, Uhu, Waldkauz,

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Die genannten Vogelarten nutzen vorrangig sowohl Brut- als auch Rückzugsflächen im Wald. Als Brutplätze werden Baumhöhlen (z.B. Spechte), Horste (Greifvögel) und andere Nistmöglichkeiten genutzt. Der Gartenrotschwanz kommt mittlerweile überwiegend in den Grünzonen der Siedlungsbereiche vor wenn höhere Bäume mit Höhlen oder künstlicher Nisthilfen vorhanden sind. Der Grünspecht besiedelt totholzreiche Laubbestände auch im Siedlungsbereich sowie in Streuobstbeständen und ist auf magere Grünlandbiotope als Nahrungsgebiete angewiesen. Der Grauspecht ist weniger in Siedlungsgebieten anzutreffen – er bevorzugt Laub/Mischwälder. Der Halsbandschnäpper hat seinen Schwerpunktlebensraum in Laub/Mischwäldern sowie in Auwäldern. Die Hohлтаube bevorzugt lichte Mischwälder mit Schwarzspechthöhlen. Als Fels- und Baumbrüter siedelt der Kolkrabe in Wäldern und größeren Gehölzen. Auch Bruten in offeneren Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Zur Nahrungssuche wird das offene Land sowie die Siedlungsnähe und Mülldeponien bevorzugt. Laubwälder mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil v.a. mit rau-borkiger Rinde, gelegentlich auch Parks und Streuobstwiesen werden vom Mittelspecht als Lebensraum besiedelt. Die Nachtigall brütet vor allem in Weich- und Hartholzauen ist aber in Nordbayern auch in lichten -Eichenwäldern und klimabegünstigten Trockenhängen typisch. Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Der Schwarzspecht brütet in geschlossenen Altwaldbeständen. Er benötigt alte Bäume (Rotbuche) als Höhlenbäume mit freier Einflugschneise und kränkelnde Nadelgehölze (mit Insektenbefall) als Nahrungsbäume. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze. Der Trauerschnäpper besiedelt vorwiegend Laub/Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art großenteils auf Nisthilfen angewiesen. Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Bodenrelief und -bedeckung reich gegliedert sind, und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Wichtig ist ein ganzjährig reichhaltiges Nahrungsangebot, weshalb Brutplätze auch oft in Gewässernähe liegen. Als Nistplatz kommen v.a. struktureiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch nisten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. (LfU, 2018)

Lokale Population:

Bei der ornithologischen Untersuchung des Planungsraumes durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung (Dipl.-Biol. Jürgen Thein) wurden keine o.g. Arten festgestellt.

Ein zusammenhängender Gehölzbestand, Einzelgehölze und Hecken sind auf und in der Nähe des Planungsraumes vorhanden, sie stellen jedoch aufgrund der angrenzenden Freizeitnutzung, der Nähe zum Siedlungsbereich und der vorhandenen Straße keinen idealen Lebensraum oder bedeutsames Nahrungs- oder Bruthabitat für die Artengilde der Waldvögel dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Artengilde Waldvögel (AG 3)

Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Hohлтаube, Kolkrabe, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turteltaube, Uhu, Waldkauz,

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Planungsfläche am Siedlungsrand einschl. der Gehölzstrukturen stellen keinen idealen Lebensraum für die Artengilde der Waldvögel dar, dennoch sind Schädigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust der Gehölze durch den Neubau nicht auszuschließen

Aufgrund der verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit der Anpflanzung von Einzelbäumen können neue Lebensräume geschaffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anpflanzung von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten (K1/K2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte sind auf die Avifauna potentielle Störungen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der Freizeitnutzung (Sport- und Spielplatz) stellt der Gehölzbestand keinen idealen Lebensraum dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld gegeben. Zudem stellen diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anpflanzung von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten (K1/K2)
- Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.
- Reduzierung der Lichtemissionen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Aufgrund der vorhandenen Baumhabitats (Höhlen, höhlenartige Strukturen) sowie vorgefundener Nester im Gehölzbestand des Planungsraumes ist ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten o.g. Arten potentiell möglich. Mit einer Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Siedlungen (AG 4)

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Die Vögel dieser Artengilde legen ihre Nistplätze alle im Siedlungsbereich an. Während Mauersegler gern an hohen Gebäuden auch städtischer Siedlungen, wie Schornsteinen und Kirchtürmen sowie mehrgeschossigen Häusern brüten, bevorzugen Mehlschwalben Gebäude im städtischen Randbereich und in ländlichen Siedlungen. Die Rauchschwalben sind stärker an Gebäude ländlicher Siedlungen (Viehställe, Scheunen etc.), in denen sie brüten, gebunden. Jagdgebiete sind alle mehr oder weniger offenen Landschaften (extensiv bewirtschaftete Grünflächen, Äcker etc.) Für Mauersegler ist der Luftraum das Nahrungshabitat. Die Brutplätze der Schleiereulen liegen in und an menschlichen Bauwerken (Kirchtürmen, Scheunen, Dachstühlen), Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen. (LfU, 2018)

Lokale Population:

Bei der ornithologischen Untersuchung des Planungsraumes durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung (Dipl.-Biol. Jürgen Thein) wurden keine o.g. Arten festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Da von der Planung keine Gebäude betroffen sind, ist eine Schädigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Auch von einer Störung der Arten ist nicht auszugehen, da bestehende Siedlungsstrukturen oder Gebäude (Trafo-Häuschen) nicht von dem Neubau beeinträchtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Verletzungen oder Tötungen von Tieren und ihrer Entwicklungsformen sind durch die Planung auszuschließen, da hierdurch keine bestehenden Gebäude (Trafo-Häuschen) in Anspruch genommen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde Greifvögel (AG5)

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Bei der Artengilde Greifvögel muss nochmals unterschieden werden, in welchen Gebieten die einzelnen Arten vorrangig ihre Brut- und Nahrungshabitate besitzen. Während beispielsweise Sperber und Turmfalke durchaus in Siedlungsgebieten brüten, bevorzugen Baumfalke, Rohrweihe und Wespenbussard strukturreiche Kulturlandschaften. Habicht, Mäusebussard und Rotmilan sind öfter auch in Waldgebieten zu finden.

Die Brutplätze des Baumfalken sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten (v.a. Libellen, aber auch Zuckmücken, Käfer, Schmetterlinge) und Singvögel (v.a. Schwalben, Feldlerchen). Die Nester des Habichts stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. Der Habicht ist Nahrungsgeneralist und jagt bis 8 km vom Horst entfernt. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände sind v.a. als Bruthabitat bedeutsam. Bruthabitat des Mäusebussards sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Ackerbruten (Wintergerste) scheinen zuzunehmen. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten. Beim Rotmilan sollten Nistplätze und Jagdgebiete möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen, Hecken- und Streuobstgebiete. Sie jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe sind seit längerem bekannt. In letzter Zeit scheinen Sperber häufiger auch in kleineren Feldgehölzen und Parkanlagen in Siedlungsnähe zu brüten. Die Jagdgebiete von Brutpaaren können sich bis in die Innenstadt reichen; im Winter jagen Sperber regelmäßig in menschlichen Siedlungen, bevorzugt auch an Vogelfütterungen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze. Wanderfalken leben zur Brutzeit in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis in ausgedehnte Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen in Felswänden und an Bauwerken (hier meist erst durch künstliche Bruthilfen möglich) genutzt. Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen. (LfU, 2018)

Lokale Population:

Artengilde Greifvögel (AG5)

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Bei der ornithologischen Untersuchung des Planungsraumes durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung (Dipl.-Biol. Jürgen Thein) wurden keine o.g. Arten festgestellt – ihr Vorkommen im Planungsraum jedoch potentiell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Besonders für die Arten Sperber, Baumfalke und Wespenbussard, die in strukturreichen Kulturlandschaften anzutreffen sind und deren Nestbäume auch Einzelbäume und Baumreihen sein können besteht durch Baumfällarbeiten eine Schädigungsgefahr ihrer potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Jedoch stellen die vorhandenen Gehölze am Siedlungsrand bzw. neben dem Kinderspielplatz und dem Sportplatz für die Greife aufgrund der bestehenden Störeinträge keine idealen Brutbäume dar. Aufgrund der verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit der Anpflanzung von Einzelbäumen können neue Lebensräume geschaffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Anpflanzung von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- und Brutwarten (K1/K2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte sind potentielle Störungen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der Freizeinutzung (Sport- und Spielplatz) stellt der Gehölzbestand keinen idealen Lebensraum dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld gegeben. Zudem stellen diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar. Veränderungen im Verbund- und Nahrungshabitat während der Bauzeit sind nicht anzunehmen, da ihr Jagdrevier oft mehrere Quadratkilometer umfasst und genügend Gehölzbestände im nahen Umfeld der Baumaßnahme vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Anpflanzung von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- und Brutwarten (K1/K2)
▪ Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes des Planungsraumes ist ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell möglich. Mit einer Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Gewässer (AG 6)

Graureiher, Lachmöwe, Schilfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Als überwiegend Fische, Amphibien und Kleinsäuger fressende Art bevorzugt der Graureiher gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Sie brüten überwiegend in Kolonien auf Bäumen, wobei die Nester bevorzugt an Waldrändern oder in kleineren Waldbeständen zu finden sind. Ihre Nahrungsquellen können bis zu 30 km vom Koloniestandort entfernt sein. Die Brutplätze der Lachmöwe befinden sich meist auf schwer zugänglichen Inseln mit niedriger Vegetation in stehenden Gewässern oder auch am Außenrand von Verlandungszonen. Schilfrohrsänger besiedeln mehr die landseitigen Abschnitte der Verlandungszonen von Gewässern, sowie versumpfte Wiesen mit Schilf- und Seggenbeständen und stark verwachsenen Gräben mit Hochstaudenvegetation (z.B. Kohldistel, Brennnessel) und mäßig dicht stehenden Büschen. Der Untergrund muss in der Regel feucht bis nass sein. Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern sowie Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit ab 5 m Breite, Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Brutzeitnachweise liegen auch aus feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, sowie von Kanälen und Gräben, wenn wenigstens 1-2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind.

Lokale Population:

Bei der ornithologischen Untersuchung des Planungsraumes durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung (Dipl.-Biol. Jürgen Thein) wurden keine o.g. Arten festgestellt. Ein Vorkommen im Planungsraum kann aufgrund fehlender Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Von einer Schädigung oder Zerstörung des Lebensraums der Artengilde der vom Gewässer abhängigen Vogelarten durch den Neubau am Siedlungsrand ist nicht auszugehen. Aufgrund fehlender Habitate im Planungsraum sind die genannten Arten nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Störungen der Arten sind aufgrund fehlender Habitate im Planungsraum nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Gewässer (AG 6)

Graureiher, Lachmöwe, Schilfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Da Bruthabitate der Artengilde der Gewässer im Bereich der Baumaßnahme unwahrscheinlich sind, können Verletzungen bzw. Tötungen von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schleiereule, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule, Wendehals

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Die Vogelarten der Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter besiedeln Nisthöhlen im Wald, in Waldrandbereichen, Feldgehölze, Streuobstwiesen aber auch in Baumbeständen von Grünzonen der Siedlungen. Zumeist werden höhere Bäume mit Naturhöhlen oder alten Spechthöhlen bevorzugt. Spechte bevorzugen alte Laubbäume v.a. Eichen und Buche aber auch Obstgehölze zum Anlegen ihrer Nisthöhlen. Die anderen Arten besiedeln auch künstliche Nistmöglichkeiten. (LfU 2018)
Sie werden auch der Artengilde Offenland mit Hecken und Feldgehölze sowie der Waldvögel zugeordnet und sind zuvor schon benannt worden.

Lokale Population:

Bei der ornithologischen Untersuchung des Planungsraumes durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung (Dipl.-Biol. Jürgen Thein) wurden keine o.g. Arten festgestellt. Aufgrund der Habitatbäume im Planungsraum ist ein Vorkommen potentiell möglich

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der Planungsraum stellt für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter ein entsprechendes Habitatpotential dar. Schädigungen von Lebensräumen der genannten Arten sind durch den Verlust von Gehölzen potentiell möglich.

Daher werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig..

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen, sowie dem Aufhängen von Brut/Nistkästen in den verbleibenden Gehölzbeständen bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Begehung und Dokumentierung der potentiellen Bruthabitate
 - Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufhängen von Brut/Nistkästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Da Rodungen von Gehölzen mit Habitatstrukturen im Planungsraum vorgesehen sind, ist eine Störung von Höhlenbrütenden Vogelarten nicht auszuschließen. Jedoch haben sie keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Ausweichmöglichkeiten sind aufgrund der verbleibenden Gehölzbestände möglich. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der Freizeitnutzung (Sport- und Spielplatz) stellt der Gehölzbestand keinen idealen Lebensraum dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld gegeben. Zudem stellen diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Begehung und Dokumentierung der potentiellen Bruthabitate
 - Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Artengilde der Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schleiereule, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule, Wendehals

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Aufgrund der vorhandenen Baumhabitats (Höhlen, höhlenartige Strukturen) im Gehölzbestand des Planungsraumes ist ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten o.g. Arten potentiell möglich. Mit einer Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Begehung und Dokumentierung der potentiellen Bruthabitats,
 - Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose der Verbotstatbestände für die betroffenen Vogelarten:

Mit der Errichtung einer Kindertagesstätte können potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Gehölzen beseitigt werden. Mit der Rodung sind aber keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten zu erwarten, nachdem im Planungsraum und der Umgebung gleichwertige Lebensräume erhalten bleiben und konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden. Für jedes verlorene Baumhabitat (Höhle, höhlenartige Strukturen) welches als potentielles Bruthabitat geeignet ist, sind vorgezogene Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen durchzuführen, um zeitnah vor dem Eingriff Ersatzquartiere bereitzustellen. Hierfür werden im Planungsraum Nistkästen für höhlenbrütende Vögel aufgehängt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Als Konfliktvermeidende Maßnahmen sind die Anpflanzung von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten. Lichtemissionen sind auf ein Minimum zu begrenzen, damit Insekten nicht aus dem Gehölzbestand bzw. der Feldflur in das Licht gelockt werden und Brutvögel nicht vergrämt werden.

Bau- und anlagenbedingte Störungen der Avifauna sind v.a. durch die Rodung von Gehölzen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Ausweichmöglichkeiten sind aufgrund des verbleibenden Gehölzbestandes und der Gehölze im Umfeld gegeben.

Aufgrund der vorhandenen Siedlung und der Freizeitnutzung im Umfeld (Sport- und Spielplatz) sowie der Spielnutzung innerhalb des Gehölzbestandes sind bereits bestehende Vorbelastungen durch den Menschen für die Lebensräume im Planungsraum und seinem Umfeld gegeben. Der Planungsraum stellt außerdem nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar.

Bau- und anlagenbedingte Tötungen können vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen beachtet werden.

Bei den weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, da im Planungsraum sowie in der direkten Umgebung gleichwertige Lebensräume (Gehölzbestände, Einzelbäume, Hecken, Wiesen- und Weidenflächen, Feldflur) vorhanden sind. Bei der ornithologischen Untersuchung im Juli 2018 durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung J.Thein konnten Vogelarten wie Amsel, Gartengrasmücke, Zaunkönig u.a. im Planungsraum kartiert werden. An gefährdeten Vogelarten wurden mehrere Stare mit Jungtieren beobachtet, diese Art gilt in der Roten Liste Bayern als gefährdet (Stufe 3). Die Liste der im Planungsraum kartierten Vogelarten ist dem Begehungsprotokoll im Anhang zu entnehmen.

5 Gutachterliches Fazit

Durch den Eingriff sind für die Mehrzahl der prüfungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern Beeinträchtigungen auszuschließen.

Geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten und ökologische Gilden:

- *Säugetiere: Artengilde der Baum- und Gebäudefledermäuse*
- *Säugetiere: Biber, Feldhamster, Haselmaus*
- *Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse*
- *Schmetterlinge: Tagfalter*
- *Vögel: Artengilde der*
 - *Agrarlandschaft (strukturarme Offenlandschaft) – AG1*
 - *struktureichen Offenlandschaft (mit Hecken und Feldgehölzen) - Ag2*
 - *Waldvögel – AG3*
 - *Siedlungen - AG4*
 - *Greifvögel – AG5*
 - *Gewässer – AG6*
 - *Höhlen und Halbhöhlenbrüter – AG7*

Die Überprüfung ergab, dass einige Tierarten (Säugetier - Fledermäuse und Vögel der Artengilde 2, 3, 5 und 7) die gemeinschaftsrechtlich bzw. streng geschützt oder besonders geschützt sind Teilbereiche des Vorhabengebietes als Quartier- und Nahrungshabitate potentiell nutzen könnten.

Aufgrund mangelnder Habitatausstattung ist für die anderen untersuchten Tierarten und ökologischen Gilden von einer Schädigung oder Zerstörung ihres Lebensraums nicht auszugehen.

Die laut LfU potentiell vorkommenden Fledermausarten nutzen den Bereich des Planungsraumes als potentielles Fortpflanzungs- und Ruhehabitat bzw. als Jagdgebiet und sind als potentielle Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu werten. Daher werden, um Gefährdungen auszuschließen spezielle **Vermeidungsmaßnahmen** wie Bauzeitenregelung (Baumfällungen nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar), Artenschutzmaßnahmen an Biotopbäumen (fachlich qualifizierte Kontrolle zu Fledermausvorkommen und -quartieren) und Baubegleitung (gefallten Bäume mindestens eine Nacht vor Ort liegenlassen,) notwendig.

Als vorgezogene **Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen** werden für potentielle Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen mit dem Aufhängen von verschiedenen Fledermauskästen Ersatzquartiere für verlorengegangene Habitatbäume bereitgestellt. Hierbei werden für jedes verlorengegangene Habitat drei Fledermauskästen aufgehängt. Die Maßnahmen werden noch vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durchgeführt.

Dadurch ergeben sich für diese Arten unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Bei den laut LfU potentiell vorkommenden Vogelarten (gemeinschaftsrechtlich bzw. streng geschützt, besonders geschützt) nutzen die Artengilden der struktureichen Offenlandschaft, der Waldvögel, der Greifvögel sowie der Höhlen und Halbhöhlenbrüter potentiell den Bereich des Untersuchungsgebietes als Brut- bzw. als Nahrungshabitat.

Daher werden, um Gefährdungen geschützter Vogelarten zu vermeiden spezielle **Vermeidungsmaßnahmen** durchgeführt:

- Bauzeitenregelungen zum Artenschutz (Baumfällungen nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar),
- Neuanpflanzung von Einzelgehölzen (Schaffung von neuem Lebensraum im Umfeld),
- Reduzierung der Lichtemissionen im Randbereich (Anlocken von Insekten verhindern),

Als vorgezogene **Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen** werden für höhlenbrütende Vogelarten mit dem Aufhängen von verschiedenen Nistkästen Ersatzquartiere für verlorengegangene Habitatbäume bereitgestellt. Für jedes verlorengegangene Habitat werden drei Vogelnistkästen aufgehängt. Die Maßnahmen werden noch vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durchgeführt.

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ergeben sich für die relevanten Vogelarten durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten geschützten Arten und ihrer lokalen Populationen, da in der Umgebung und im Naturraum gleichwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang erhalten bleiben.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Quellenangaben und Literaturverzeichnis

Bayerische Verwaltung
für Ländliche Entwicklung Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen
Entwicklung in Bayern, Teil A – C, Stand März 2012

Bayerisches Landesamt für Umwelt:
Biotopkartierung Bayern, Stand Dez 1988
Geologische Karte von Bayern
saP-Arteninformation Stand 2018

Bayerisches Fachinformationssystem
Naturschutz:

Bundesamt für Naturschutz Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV

Oberste Baubehörde Artenschutz in der Straßenplanung, Stand 2018

Müller, Johannes Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken:
Landschaftsökologie – Landschaftsgenese –
Landschaftsräumlicher Vergleich,
17 Tabellen / Johannes Müller – 1. Aufl. – Gotha:
Perthes, 1996 (Fränkische Landschaft, Bd. 1)

Internetrecherche

www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – Online-Abfrage
www.fisnat.bayern.de/finweb
Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
www.ffh-anhang4.bfn.de
Bundesamt für Naturschutz - Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV
www.geoportal.bayern.de
Bayernatlas
www.freistaat.bayern/dokumente
Bayernportal